MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauordnung (SAC02), notifiziert nach Bauprodukten-verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V:
Tiefbau
Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1
Bauwerksabdichtung

Ansprechpartnerin:
Dipl.-Ing. J.-U. Jüling
Tel.: +49 (0) 341-6582-140
jueling@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 26 - 151

Gegenstand: ***adicon lamin DS*** **-** reaktionsharzgetränktes Polyestergittervlies zur außenliegenden streifenförmigen Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, die nicht den für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können,

entsprechend: Hessischer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 17.02.2025 (StAnz. S. 197), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: adicon Gesellschaft für Bauwerksabdichtungen mbH
Odenwaldstraße 74
63322 Rödermark

Ausstellungsdatum: 13. Oktober 2026

Geltungsdauer: 12. Oktober 2031

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/21-402 vom 13.10.2021 und ersetzt es.

(2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

(3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

(4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

(5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

(6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

(7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems *adicon lamin DS* der *Fa. adicon Gesellschaft* für Bauwerksabdichtungen mbH als streifenförmige außenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 17.02.2025 (StAnz. S. 197), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um ein mit einem urethanmodifizierten Harz auf Methacrylatbasis getränktes Polyestergittervlies, das vollflächig mit dem Untergrund verklebt wird. Zum System gehört ein Grundierharz auf gleicher Basis.mit einem urethanmodifizierten Harz auf Methacrylatbasis getränktes Polyestergittervlies, das vollflächig mit dem Untergrund verklebt wird. Zum System gehört ein Grundierungsharz auf gleicher Basis.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Das Abdichtungssystem *adicon lamin DS* darf für die Abdichtung von Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitten mit einer maximalen Öffnungsbreite von 0,5 mm in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 bar (20 m Wassersäule)

verwendet werden. Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie[1].

(2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

(1) Das Bauprodukt *adicon lamin DS* ist ein System bestehend aus den Komponenten:

– Grundierung adicon lamin Haftgrund
– Laminierharz *adicon lamin DS*
– Polyestergittervlies *adicon lamin G 225*

aus denen auf der Baustelle eine streifenförmige außenliegende Fugenabdichtung in einer Mindestbreite von 24 cm (mindestens 12 cm beidseitig der abzudichtenden Fuge) hergestellt wird. Die Systembestandteile weisen im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

Polyestergittervlies *adicon lamin G 225*
(*mit Polyestervlies kaschiertes Polyestergittergewebe*

Farbe	weiß
Breite	200 mm
Flächengewicht	215 g/m²
Bruch längs / quer (DIN EN 12311-2)	678 / 494 [N/50 mm]
BruchdehnungBruchdehnung längs / quer (DIN EN 12311-2)	31 / 38 [%]

[1] DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Grundierung *adicon lamin Haftgrund*
(*unpigmentiertes urethanmodifiziertes Harz auf Methacrylatbasis, bestehend aus einer Flüssigkomponente und dem Härterpulver)*

Farbe	violett
Dichte Flüssigkomponente (DIN EN ISO 2811-1)	1,024 g/cm³ Mischungsverhältnis
(Harz : Härter)	40 : 1 MT
Verarbeitungszeit bei 23 °C	10 Minuten

Laminierharz *adicon lamin DS*
(*hellgrau pigmentiertes urethanmodifiziertes Harz auf Methacrylatbasis, bestehend aus einer Flüssigkomponente und dem Härterpulver*

Farbe	grau
Dichte Flüssigkomponente (DIN EN ISO 2811-1)	1,337 g/cm³ Nichtflüchtige Anteile
(DIN EN ISO 3251)	72 %
Mischungsverhältnis (Harz : Härter)	800 : 25 MT
Verarbeitungszeit bei 23 °C	12 Minuten

(2) Das Abdichtungssystem *adicon lamin DS* ist unter Einwirkung alkalischer Flüssigkeiten beständig und behält seine elastischen Eigenschaften. Es behält seine Funktionsfähigkeit auch bei Wasserwechselbeanspruchung. Das Abdichtungssystem kann Fugenbreitenänderungen von 0 bis 0,5 mm überbrücken. Mit der nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei Einwirkung von 5 bar Wasserdruck nach einer Fugenaufweitung ist das Abdichtungssystem unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem ständig wirkenden Wasserdruck von 2 bar in der Praxis einsetzbar.

Es besitzt auf dem entsprechend den Verarbeitungshinweisen vorbereiteten Untergrund eine ausreichende Haftfestigkeit. Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe.

(3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit einem Produkt der Zusammensetzung gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit erfolgte auf Basis der „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich“ (PG-FBB - Teil 1) Für die Identifizierung des geprüften Produktes liegen IR - Spektren vor. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

(1) Das Abdichtungssystem wird werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Einzelbestandteile nicht im Wasser lagern, keiner anhaltend hohen Feuchtigkeit oder Frost ausgesetzt sind und vor Erhitzung und längerer Einwirkung von UV - Strahlung geschützt sind.

(3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

(4) Hinsichtlich der Lagerdauer des Flüssigkunststoffes sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungszeichen

(1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- zugehörige Systembestandteile
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) **Allgemeines**

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) **Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) **Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2142000-05 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

je Charge, oder mindestens einmal im Monat:

adicon lamin G 225	Flächengewicht	± 10 %
adicon lamin Haftgrund und *adicon lamin DS*	Dichte	± 3 %
	Reaktionszeit	± 20 %
nach Lieferumfang:	Rohstoffkontrolle - je Liefercharge anhand von Werksprüfzeugnissen der Lieferanten, Sichtkontrolle Einzelbestandteile	

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Das Abdichtungssystem *adicon lamin DS* ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand beiderseits der abzudichtenden Fuge auf den vorbereiteten Untergrund in einer Mindestbreite von 12 cm *(Gesamtbreite mindestens 24 cm)* auf dem Betonuntergrund entsprechend den im Verarbeitungsblatt angegebenen Vorgaben aufzubringen. An den Betonuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Alter von Ortbeton mindestens 3 Tage
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile - diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.
- Kanten müssen gebrochen werden
- Oberflächenzugfestigkeit ≥ 1,5 N/mm² (Mittelwert) bzw. ≥ 1,0 N/mm² (kleinster Einzelwert)
- Oberfläche trocken bis mattfeucht
- Stoßfugen von Elementwänden und Fasen an den Fugenkanten sind vor dem Auftrag der Abdichtung mit den vom Hersteller dafür benannten Produkten auszufüllen.

(2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Unabhängig vom Auftragsverfahren muss eine vollflächige Einbettung des Polyestervlieses in das Harz gewährleistet werden. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:

- Arbeitsunterbrechungen an einer Fuge sind zu vermeiden
- Die Reaktionszeiten von Grundierung und Laminierharz sind temperaturabhängig, die Angaben des Herstellers zum temperaturabhängigen Mischungsverhältnis sind zu beachten.
- Die Untergrundvorbereitung (Entfernen der Zementschlämme etc.) ist immer mit mechanischen Verfahren vorzunehmen.
- Der Auftrag des Abdichtungssystems auf den vorbereiteten Betonuntergrund ist ab einem Betonalter von 3 Tagen möglich. Bis zu einem Betonalter von 28 Tagen sind die maximalen Beanspruchungen durch Wasserdruck zu vermeiden. Die Regenfestigkeit ist abhängig von den Umgebungsbedingungen in der Regel nach einer Stunde gewährleistet.
- Es muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass die Fugenabdichtung nicht mechanisch beschädigt wird.
- Es ist keine Ausführung während Niederschlägen vorzusehen.
- Während der Applikation und Erhärtung muss die Untergrundtemperatur mind. 3 K über der Taupunkttemperatur liegen.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66) sowie auf Grundlage der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 17.02.2025 (StAnz. 2025, S. 197), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 13. Oktober 2026

MFPA Leipzig GmbH V
SAC 02
NB 0800

Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin

Dipl.-Ing. J.-U. Jüling
Bearbeiter